



Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)

Änderung vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000¹ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 85 Abs. 1 Bst. g und 3 Bst. e

¹ Das SECO führt im Rahmen seiner Aufsichts- und Vollzugstätigkeiten ein automatisiertes Informations- und Dokumentationssystem für:

- g. die Umsetzung und den Vollzug im Zusammenhang mit der Pflicht des Arbeitgebers zum sorgfältigen Umgang nach Artikel 24a der Verordnung 3 vom 18. August 1993² zum Arbeitsgesetz mit Stoffen und Zubereitungen nach Artikel 4 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000³ (Chemikalien).

³ Das System kann ausserdem enthalten:

- e. im Zusammenhang mit Chemikalien:
 1. Listen der in einem Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitenliste) sowie die Namen der mit diesen Tätigkeiten betreuten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;
 2. Informationen zu den Vorgaben für den Umgang mit den im Betrieb verwendeten Chemikalien, zu den von ihnen ausgehenden Gefährdungen und Risiken sowie zu Expositionen gegenüber diesen Chemikalien, zu den zu treffenden und getroffenen Schutzmassnahmen, insbesondere betreffend meldepflichtige Chemikalien nach Artikel 48 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015⁴ und über Beschränkungen und Verbote im Umgang mit

¹ SR 822.111

² SR 822.113

³ SR 813.1

⁴ SR 813.11

Stoffen und Zubereitungen nach dem Anhang 1.17 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁵;

3. die folgenden nicht vertraulichen Daten aus dem Register über Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 27 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000, welche automatisiert abgerufen werden können:
 - Daten nach Artikel 73 Absatz 5 der Chemikalienverordnung;
 - Daten nach Artikel 34 Absatz 1 der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁶ und
 - Daten nach Artikel 52 Absatz 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁷.

II

Die Verordnung 3 vom 18. August 1993⁸ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 24a

3a. Abschnitt: Sorgfältiger Umgang mit Chemikalien

Art. 24a

¹ Der Arbeitgeber hat für den sorgfältigen Umgang mit Stoffen und Zubereitungen nach Artikel 4 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000⁹ (Chemikalien) in seinem Betrieb zu sorgen. Er hat zu diesem Zweck eine Liste der im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien und der damit ausgeführten Tätigkeiten (Chemikalien- und Tätigkeitenliste) zu führen.

² Gestützt auf die Chemikalien- und Tätigkeitenliste hat er im Rahmen seiner Pflichten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zu prüfen, welche Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer zu treffen sind. Dazu zieht er, wenn angezeigt, eine fachlich kompetente Person nach den Grundsätzen der Verordnung vom 25. November 1996¹⁰ über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit bei. Zu prüfen ist insbesondere:

- a. ob Chemikalien, die das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer besonders gefährden, substituiert werden können;
- b. in wieweit von den gelagerten und verwendeten Chemikalien Gefährdungen für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer ausgehen;

⁵ SR 814.81
⁶ SR 813.12
⁷ SR 916.161
⁸ SR 822.113
⁹ SR 813.1
¹⁰ SR 822.116

- c. in wieweit die Arbeitnehmer gegenüber den gelagerten und verwendeten Chemikalien exponiert sind und das Risiko für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer mit der Exposition verbunden ist;

³ Er hat die Schutzmassnahmen zur Beherrschung der festgestellten Risiken zu treffen, die sich aufgrund der Prüfung nach Absatz 2 als angezeigt erweisen.

IV

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr